



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
**als Aufsichtsbehörde im
Kindes- und Erwachsenenschutz**

Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz

Jahresbericht 2020

12. November 2021



2020 auf einen Blick

1'551'342

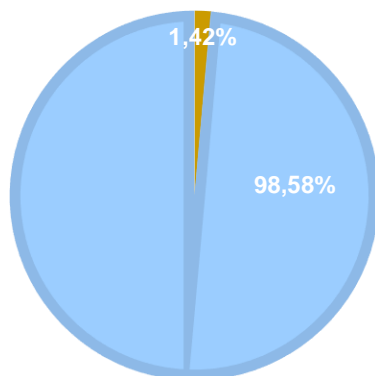
Einwohnerinnen und Einwohner

1 Kanton

13
KESB

72 Behördenmitglieder

57 Ersatzmitglieder

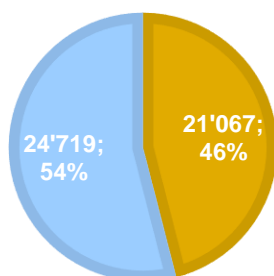


14,17 Personen von 1000
von einer KESR-Massnahme betroffen

- Personen mit KESR-Massnahme
- Personen ohne KESR-Massnahme

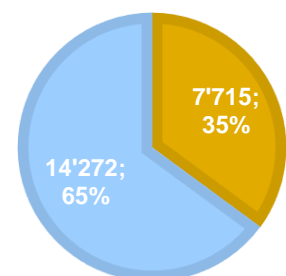
45'786
VERFAHREN

- Kinderschutz
- Erwachsenenschutz



21'987
KESR-MASSNAHMEN

- Kinder
- Erwachsene



INHALT

ZUSAMMENFASSUNG

1

A. AUFSICHT

3

1. Visitationen 3
 - 1.1. Belastungssituation 3
 - 1.2. Absenzen 3
 - 1.3. Fluktuation 3
 - 1.4. Bearbeitungsdauer Berichtswesen 4
 - 1.5. Risikofälle 4
 - 1.6. Weisungen 5
 - 1.7. Terminkontrolle 5
 - 1.8. Aktenordnung 5
 - 1.9. Besondere Massnahmen 5
2. Beschwerden und Beratung 5
3. Schwerpunktthema 6
4. Weiterbildung 7
 - 4.1. Behördenschulung 7
 - 4.2. Abendveranstaltung 7
5. Rechtsprechung 8
6. Evaluation EG KESR 9
7. Politisches Umfeld 10
 - 7.1. Anfragen 10
 - 7.2. Postulat 11
 - 7.3. Petition des Jugendparlamentes 12
8. Kommunikation 13
9. Weitere Tätigkeiten 14

B. STATISTIK

15

1. Bevölkerung 15
 - 1.1. 2020 15
 - 1.2. 2016 bis 2020 16
 - 1.3. Ausblick 16
2. Verhältnis Massnahmen zur Bevölkerungszahl 17
 - 2.1. 2020 17
 - 2.2. 2016 bis 2020 17
3. Verfahren und Bestände 18



3.1. Verfahren 2020	18
3.2. Verfahren 2016 bis 2020	18
3.3. Bestände 2020	18
3.4. Bestände 2016 bis 2020	19
4. Erledigungsquoten	19
4.1. Erledigungsquote 2020	19
4.2. Erledigungsquote 2016 bis 2020	19
5. Spruchkörper	21
C. ANHANG: KESB IN ZAHLEN	22

ZUSAMMENFASSUNG

Unveränderte Belastungssituation

Die Belastungssituation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf hohem Niveau stabilisiert. Nach wie vor weist die [Mehrzahl der KESB erhöhte Gleitzeit- und Ferien Guthaben auf](#). Neben den bekannten Gründen (Bevölkerungswachstum, höhere Anzahl Fälle etc.), die dazu führen, fiel im Berichtsjahr die Pandemielage erschwerend ins Gewicht. Keine nennenswerte Veränderung ist – trotz erhöhter Risiken wegen des Coronavirus – bei den krankheitsbedingten Ausfällen festzustellen. Dies zeigt, dass die installierten Schutzkonzepte gegriffen haben. Insgesamt unverändert blieben auch die Vakanzzeiten als Folge von Unfällen.

Rückgang der Fluktuationen und hohe Stabilität im Spruchkörper

Die Fluktuationsrate bei den Mitarbeitenden hat im Vergleich zu 2019 leicht abgenommen. Auf der Ebene der [Spruchkörper](#) ist weiterhin eine [hohe Stabilität](#) festzustellen.

Keine problematischen Feststellungen bei Visitationen

Die [Ergebnisse der Visitationen](#) dürfen auch im vergangenen Jahr insgesamt als [positiv](#) bezeichnet werden. Die Dauer für die Prüfung und Genehmigung der Eröffnungsinventare, Berichte und Rechnungen sowie die offenen Bestände Ende 2020 waren erneut lediglich bei vier KESB als hoch beziehungsweise zu hoch einzustufen. Zudem handelten die KESB wie bereits im Vorjahr bei den überprüften Risikofällen zeitnah und zweckmässig. Die Aufsichtsbehörde machte aber zu verschiedenen Fällen Hinweise und Anregungen zum weiteren Vorgehen oder zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen. Die Umsetzung der Weisungen der Aufsichtsbehörde betreffend Prüfung der Kindesvertretung und Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen gibt zu keinen aufsichtsrechtlichen Bemerkungen Anlass. Bei der Überprüfung der Fälle mit der längsten Verfahrensdauer wurden zwar mehr eigentliche Bearbeitungslücken festgestellt als 2019. Über sämtliche geprüften Verfahren betrachtet, handelt es sich jedoch nach wie vor um wenige Beanstandungen. Unauffällig ist auch die Anzahl an Verfahren mit einer langen Bearbeitungsdauer. Die betroffenen KESB mussten der Aufsichtsbehörde über den Fortschritt in diesen Verfahren Bericht erstatten.

Bevölkerungswachstum rückläufig – Anzahl Massnahmen stabil

Im Jahre 2020 hat sich die Bevölkerungszahl in allen 13 Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen einmal mehr erhöht. Im Kanton Zürich nahm die Bevölkerung jedoch lediglich noch um rund 15'000 Personen zu. Dies ent-



spricht einem Wachstum von weniger als 1 Prozent. Demgegenüber erhöhte sich der Bestand an Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen mit gut 1,8 Prozent stärker. Folglich stieg der Anteil von Personen mit einer Schutzmassnahme gemessen an der Gesamtbevölkerung im Vergleich zum Vorjahr lediglich leicht an (2019: 1,41 Prozent; 2020: 1,42 Prozent).

Der aussagekräftigere **Fünffjahresvergleich** 2016-2020 zeigt, dass die **Massnahmenbestände** während dieser Periode **deutlich weniger stark zugenommen** haben (knapp 1,7 Prozent) **als die Bevölkerung** (rund 4,7 Prozent). Damit bestätigt sich der Befund des letztjährigen Vergleichs der Periode 2015-2019. Diese **Kennzahlen** sprechen für ein **verhältnismässiges und das Subsidiaritätsprinzip wahrende Vorgehen der KESB im Kanton Zürich**.

A. AUFSICHT

1. Visitationen

Die Aufsichtsbehörde visitiert die 13 KESB einmal jährlich. Das Prüfprogramm hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert.

Das Schwerpunktthema 2020 widmete sich der "Durchführung von Abklärungen im Kinderschutz".

1.1. Belastungssituation

Die anhand der ausgewiesenen Gleitzeit- und Ferienguthaben gemessene Belastungssituation hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. **Die Mehrheit der KESB weist erhöhte Guthaben auf.** Sie konzentrieren sich insbesondere bei den Präsidien und Behördenmitgliedern. Hingegen waren in diesem Berichtsjahr andere Mitarbeitende (Fachdienst, Kanzlei oder Revisorat) in geringerem Umfang als im Vorjahr davon betroffen.

Die Gründe für die nach wie vor hohe Belastungssituation sind vielfältig: Sie reichen von Vakanzen, die schwierig oder erst verzögert besetzt werden können, über die Zunahme der Bevölkerung infolge hoher Bautätigkeit im Zuständigkeitsgebiet bis zur Zunahme der Anzahl Fälle. Nicht zuletzt war auch die Pandemielage ein Grund. Zudem weisen viele Fälle eine hohe Komplexität auf. Weiter zeigt sich, dass der Widerstand der Betroffenen gegen Massnahmen auch bei objektiv ausgewiesenem Handlungsbedarf teilweise hoch ist. Dies führt zu aufwendigeren Verfahren, was sich durch die zunehmende Mandatierung von Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern noch akzentuiert. Bei laufenden Kinderschuttmassnahmen kann sich akuter Handlungsbedarf ergeben. Dabei kann es insbesondere problematisch sein, dass zufolge Platzmangel oder Wartelisten nicht immer geeignete Institutionen vorhanden sind. Erschwerend kommt hinzu, dass teilweise

auch die Abklärungsdienste überlastet sind. Vor diesem Gesichtspunkt erscheint es wichtig, dass die eingesetzten Berufsbeistandspersonen möglichst zeitnah über Vorfälle informieren, die u.U. ein Handeln der KESB erforderlich machen. Andernfalls können sich die Verfahren verlängern, was sich zulasten der betroffenen Personen auswirkt. Eine KESB ergänzte, dass mitunter Fälle im Kinderschutz mit bereits bestehender Massnahme akut werden. Dabei sei insbesondere problematisch, dass nicht immer geeignete Institutionen vorhanden seien, aus Platzmangel oder weil Wartelisten bestehen. Auch in diesem Berichtsjahr bezahlte rund die Hälfte der KESB wiederum Gleitzeitguthaben aus.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die mediale Berichterstattung, oftmals nach wie vor meist als einseitig bezeichnet werden muss, auch wenn die Anzahl der Beiträge rückläufig ist. Der Umstand dieser unausgewogenen Darstellung der KESB in den Medien dürfte sich denn auch erschwerend auf die Rekrutierung von qualifizierten Mitarbeitenden auswirken.

1.2. Absenzen

Auch 2020 ist erneut eine erhöhte Anzahl **krankheits- und unfallbedingter Ausfälle** festzustellen. Wiederum mehr als die Hälfte der KESB weist erhöhte Werte auf¹, die aber – soweit ersichtlich – nicht im Zusammenhang zur Arbeits- oder Belastungssituation stehen. Schwangerschaften beziehungsweise Mutterschaften hatten ebenfalls einen Einfluss auf den Betrieb der KESB.

1.3. Fluktuation

Die Fluktuationsrate bei den Mitarbeitenden bewegt sich im Rahmen des Vorjahres, wenn auch in leicht abnehmendem Ausmass. In lediglich zwei KESB waren Wechsel im Spruchkörper zu verzeichnen.

¹ 2019: Zehn KESB ([Aufsichtsbericht 2019](#), S. 3).



Nach wie vor ist auf der Ebene der **Spruchkörper** eine **hohe Stabilität** festzustellen. Die meisten Vakanzanträge betreffen Mitarbeitende der Fachsekretariate, teilweise aber auch die Kanzleien und Revisorate. Nicht immer können die Vakanzanträge nahtlos besetzt werden. Dies hat insbesondere bei kleineren KESB eine mitunter erhebliche Mehrbelastung auf einzelne Mitarbeitende zur Folge. Ein Teil der KESB bringt vor, dass die gesetzlichen Anforderungen im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR²) zur Neubesetzung des Spruchkörpers zu wenig flexibel seien. Nach wie vor bereitet insbesondere die Suche nach geeigneten Personen in der dritten Disziplin immer wieder Probleme³. Diese Thematik ist Gegenstand der Evaluation des EG KESR⁴.

1.4. Bearbeitungsdauer Berichtswesen

Die Aufsichtsbehörde prüft die Bearbeitungsdauer bei den Eröffnungsinventaren⁵ sowie Berichts- und Rechnungsprüfungen⁶. Sie legt der Prüfung folgende Richtwerte zugrunde: Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer sollte grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten. Die Anzahl Verfahren mit einer Bearbeitungsdauer von mehr als sechs Monaten sollte demnach klar weniger als die Hälfte sämtlicher Verfahren ausmachen.

Mittlerweile konnten alle KESB verlässliche Daten liefern. Die Anzahl KESB, bei welcher sich die durchschnittliche Bearbei-

tungsdauer bei der periodischen Rechnungs- und Berichtsprüfung als hoch beziehungsweise zu hoch erwies, liegt wiederum bei vier⁷; bei den Schlussberichten bzw. -rechnungen sind es wie bereits im Vorjahr vier. Die Zahl der per Ende 2019 ausgewiesenen **Bestände** an offenen Berichts- und Rechnungsprüfungen ist im Vergleich zum Vorjahr erneut **leicht gesunken**. Hingegen weisen lediglich zwei KESB diesbezüglich hohe bzw. zu hohe Bestände aus⁸.

1.5. Risikofälle

Die Aufsichtsbehörde hat auch in diesem Berichtsjahr wiederum grundsätzlich je drei Risikofälle aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz überprüft. Das Risiko kann sich z.B. in einer Drohung mit Kindesentführung, einem Suizid bzw. erweitertem Suizid, dem Gang an die Öffentlichkeit oder Ähnlichen manifestieren. Eine KESB, die eigenen Angaben zufolge nur zwei Fälle zu bearbeiten hatte, die den Kriterien entsprechen, forderte die Aufsichtsbehörde auf, künftig stets deren sechs vorzulegen. Die Kriterien sind insofern nicht zu restriktiv auszulegen. Im Bedarfsfall ist es z.B. auch möglich, Verfahren vorzulegen, in welchen rasches Handeln erforderlich war oder die mit einem erheblichen Eingriff in die Rechtsposition der Betroffenen endeten.

Bei den überprüften Risikofällen konnte sich die Aufsichtsbehörde erneut vergewissern, dass die **KESB zeitnah und zweckmässig handelten**, soweit sich dies im Rahmen einer Visitation beurteilen lässt⁹. Bei

² [LS 232.3](#).

³ Jeder KESB müssen Mitglieder mit Fachwissen in Sozialer Arbeit und Recht angehören. Zudem muss in jeder KESB ein Behördenmitglied mit einer dritten Disziplin (Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen) vertreten sein (§ 4 Abs. 2 EG KESR). Weiter können nur Schweizerinnen oder Schweizer als Mitglieder einer KESB ernannt werden (§ 6 Abs. 1 EG KESR). Ferner bestehen Anforderungen an die Ausbildung sowie die Praxis im jeweiligen Fachbereich (§ 6 Abs. 2 EG KESR).

⁴ Vgl. Kap. [A.6](#).

⁵ Art. 405 Abs. 2, 318 Abs. 2 und 3, 324 Abs. 1 und 327c Abs. 2 i.V.m. 405 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; [SR 210](#)).

⁶ Periodische(-r) Rechnung und Bericht sowie Schlussbericht und -rechnung (Art. 410 f. und 425 ZGB).

⁷ 2019: Vier KESB ([Aufsichtsbericht 2019](#), S. 4).

⁸ 2019: Drei KESB ([Aufsichtsbericht 2019](#), S. 4).

⁹ Die Aufsichtsbehörde überprüft stets die drei letzten Verfahrensschritte sowie das von der KESB geplante weitere Vorgehen. I.d.R. werden weitere Akten studiert (z.B. Eingaben von Rechtsvertretungen, Gutachten), deren Anzahl von der jeweiligen Ausgangslage abhängt.



sämtlichen KESB brachte die Aufsichtsbehörde jedoch Hinweise und Anregungen zum möglichen weiteren Vorgehen oder zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen an.

1.6. Weisungen

Die Weisungen betreffend Prüfung von Kindesvertretungen und Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen¹⁰ werden von den KESB umgesetzt. Besonders hervorzuheben ist, dass die Frist für die Ablösung superprovisorischer vorsorglicher Massnahmen grossmehrheitlich eingehalten wird und die festgestellten Überschreitungen geringfügig und begründbar sind. Jene KESB, die noch nicht in der Lage waren, automatisch generierte Listen vorzulegen, wurden aufgefordert, dies bis zur kommenden Visitation zu gewährleisten.

1.7. Terminkontrolle

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Verfahrensschritte der fünf Fälle mit der längsten Verfahrensdauer. Eigentliche Bearbeitungslücken¹¹ wurden in 14 Dossiers von insgesamt acht KESB festgestellt¹². Damit hat sich die Anzahl Verfahren im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Gemessen am überprüften Gesamtvolumen erweist sich dieser Prüfbereich jedoch als weiterhin unauffällig. Die betroffenen KESB mussten gegenüber der Aufsichtsbehörde ein halbes Jahr nach der Visitation in den entsprechenden Dossiers den jeweiligen Verfahrensfortschritt aufzeigen. Das Gleiche galt für Dossiers, die zwar keine eigentlichen Bearbeitungslücken, aber eine insgesamt lange Verfahrensdauer aufwiesen. Dieser Anteil ist mit 20 betroffener Dossiers leicht höher, als jener mit einer eigentlichen Bearbeitungslücke. Da es sich nicht um Dossiers

mit Bearbeitungslücken handelt, gibt auch dieser Wert zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

1.8. Aktenordnung

Auch in diesem Berichtsjahr kann die Qualität der Aktenordnung insgesamt als gut und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend bezeichnet werden. Auf kleinere Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten wies die Aufsichtsbehörde vereinzelt hin.

1.9. Besondere Massnahmen

Besondere Massnahmen in Form der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde wurden für folgende zwei Punkte ergriffen:

Drei KESB wurden aufgefordert, Ein- und Austritte sowie Änderungen der Pensen von Behörden- und Ersatzmitgliedern zeitnah der Aufsichtsbehörde zu melden.

Ausserdem musste eine KESB die getroffenen Massnahmen zur Sicherstellung der Auswertung bestimmter Daten im Berichtswesen und die Verlässlichkeit der übrigen Statistik darlegen.

2. Beschwerden und Beratung

Im aktuellen Berichtsjahr hat die Aufsichtsbehörde 21 [Aufsichtsbeschwerden](#) behandelt und damit leicht mehr als 2019. Acht dieser Beschwerden wurden anlässlich der Visitation mit den betreffenden KESB besprochen.

In der Regel wäre es möglich gewesen, die vorgebrachten Kritikpunkte mit einem ordentlichen Rechtsmittel bei den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen oder bei anderen Behörden geltend zu machen. Teil-

¹⁰ [Aufsichtsrechtliche Weisungen vom 19. Februar 2016](#) betr. Prüfung von Kindesvertretungen und Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen.

¹¹ Die Aufsichtsbehörde führt die Terminkontrolle halbjährlich durch (Visitation und Selbstdeklaration). Sie überprüft jeweils fünf Verfahren mit der zu einem vorgängig festgesetzten Stichdatum

längsten Rechtshängigkeit (letzte Verfahrensschritte, geplantes weiteres Vorgehen). Bei Bearbeitungslücken oder insgesamt langer Verfahrensdauer muss die KESB der Aufsichtsbehörde Bericht über den Fortschritt des Verfahrens erstatten.
¹² 2019: Fünf Dossiers ([Aufsichtsbericht 2019](#), S. 5).



weise wurden sie auch bereits geltend gemacht. Diesen Beschwerden wurde von vornherein keine Folge gegeben. Weiteren Beschwerden wurde keine Folge gegeben, da sie sich als gegenstandslos erwiesen oder – teilweise nach Rücksprache mit den betroffenen KESB – die Beanstandungen nicht gerechtfertigt waren.

Die Aufsichtsbehörde führte zudem [108 telefonische Beratungen](#) durch. Dies entspricht gegenüber den beiden Vorjahren einer weiteren, aber nur geringfügigen Abnahme. Grossmehrheitlich fand mit den betroffenen Personen ein Austausch über gängige Verfahren statt. Besprochene Themen waren insbesondere das Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Hinweise allgemeiner Natur zum möglichen weiteren Vorgehen¹³. Schliesslich erteilte die Aufsichtsbehörde mündliche Auskünfte an diverse KESB sowie externe Stellen.

3. Schwerpunktthema

Das Schwerpunktthema war der Durchführung von Abklärungen im Kinderschutz gewidmet. Die Wahl des Themas erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung des Berner- und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kinderschutz (BeLuA) bei den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj), die u.a. im Auftrag der KESB entsprechende Abklärungen vornehmen¹⁴. Das BeLuA wurde von der Berner Fachhochschule und der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit gemeinsam entwickelt. Es soll den Abklärungsprozess besser strukturieren und die abklärenden Stellen bei der Einschätzung des Kindeswohls durch forschungsbasierte fachliche Kriterien unterstützen¹⁵.

¹³ Z.B. Rechtsmittel, Fristen, Vertretung.

¹⁴ Art. 17 lit. c des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG; [LS 852.1](#)).

¹⁵ Weitere Informationen, inkl. Interview mit Ladina Gartmann, Projektleiterin zur Einführung des BeLuA bei den kjj, können unter diesem [Link](#) eingesehen werden.

¹⁶ Art. 446 Abs. 1 ZGB.

¹⁷ Es gilt das Prinzip des so genannten Freibewei- ses (BGE 122 I 53 E. 4.a); vgl. für weiterführende

Welche Abklärungen die KESB zu tätigen hat, bestimmen weder das ZGB noch das kantonale Recht. Das ZGB regelt im Übrigen – abgesehen davon, dass die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat¹⁶ – nicht abschliessend, welche Beweismittel die KESB erheben kann¹⁷. Insofern steht ihr eine Vielzahl von zweckdienlichen Beweismitteln zur Verfügung, wie Abklärungsberichte, Auskünfte durch Dritte, Vorakten, Anhörung der betroffenen Person, Gutachten einer sachverständigen Person etc¹⁸. Neben den kjj bestehen diverse private Anbieter, die sich auf vertiefte Abklärungen spezialisiert haben¹⁹.

Die Rückmeldungen der KESB haben gezeigt, dass sie nicht einfach unabhängig von der konkreten Ausgangslage die kjj mit einer Abklärung beauftragen. Grundsätzlich kommt eine Abklärung durch diese Stelle insbesondere dann in Frage, wenn keine Dringlichkeit, aber trotzdem eine gewisse Komplexität besteht (z.B. mehrere involvierte Fachstellen, chronifizierte Kindeswohlgefährdung oder interkulturelle Themen). In besonders dringlichen Fällen, in denen ein hohes Risiko für das Kindeswohl zu vermuten ist, wird nach dem umgehenden Erlass des für die weitere Dauer des Verfahrens geltenden Schutzmassnahmen i.d.R. eine Intensivabklärung bei einem hierfür spezialisierten Anbieter angeordnet²⁰. Solche können auch in Betracht fallen, wenn die Situation in der betroffenen Familie unklar bzw. komplex ist und Beobachtungen zu neuralgischen Zeiten (z.B. morgens, in Kita/Schule, abends) erforderlich sind sowie die Kooperation der betroffenen Personen fehlt oder ungenügend ist. Die KESB nehmen die Abklärungen vielfach dann (abschliessend) selber vor,

Hinweise Leitfadens der Aufsichtsbehörde "[Abklärungen im Kinderschutz](#)" vom 8. März 2018.

¹⁸ Vgl. Art. 446 Abs. 2, 447, 448 Abs. 2-4 und 449 ZGB.

¹⁹ KOFA-Intensivabklärungen z.B. bei [kompetenzhoch3](#), [röteli](#), [mobile familienberatung](#). Eine vertiefte Abklärung kann z.B. bei Verdacht auf Kindesmisshandlung oder –vernachlässigung angezeigt sein.

²⁰ Vgl. vorstehende FN.



wenn die familiären Verhältnisse durch Fachstellen bereits gut dokumentiert sind, das Familiensystem kooperiert und ein verhältnismässig rasches Handeln angezeigt erscheint. Ein Gutachten ist durch eine sachverständige Person zu erstellen²¹. Die KESB holen ein solches primär nur dann ein, wenn in der Behörde das für den Entscheid erforderliche Fachwissen nicht vorhanden ist. Eine weitere Indikation für die Anordnung eines Gutachtens kann in hochstrittigen Verfahren gegeben sein. Die Abklärung durch eine sachverständige Person kann zudem angezeigt sein, wenn die bisherigen Abklärungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die entsprechenden Ergebnisse nicht zu überzeugen vermögen. Zudem darf keine Dringlichkeit bestehen.

Weiter interessierten die Erfahrungen mit Abklärungsberichten, die durch die KJZ mit dem BeLuA erstellt wurden. Die Rückmeldungen hierzu waren grossmehrheitlich positiv. Das standardisierte Abklärungsinstrument wurde jedoch für die eigenen, KESB-internen Abklärungen als nicht geeignet erachtet. Die grosse Mehrheit der KESB hat indes eigene Leitfäden und Standards für die internen Abklärungen erlassen.

Die Praxis der KESB weist zwar gewisse Disparitäten auf. Diese bewegen sich jedoch innerhalb des ihnen zustehenden – wie vorstehend gezeigt – weiten Ermessensspielraums. Vor diesem Hintergrund können die gewonnenen Erkenntnisse als **unauffällig** bezeichnet werden. Ein weitergehender aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf besteht nicht.

4. Weiterbildung

4.1. Behördenschulung

Im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung für Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB bot die Aufsichtsbehörde im Be-

richtsjahr erneut einen Kurstag an. Die Veranstaltung widmete sich den **(chronifizierten) Elternkonflikten**.

Die Referierenden – Dr. iur. Patrick Fassbind, Advokat, und lic. phil. Sabine Brunner, Psychologin und eidg. anerkannte Psychotherapeutin – beleuchteten die Grundlagen und Herausforderungen aus **interdisziplinärer Optik**. Zudem erhielten die Teilnehmenden die Möglichkeit, eigene Fälle zu besprechen. Folgende Inhalte wurden vermittelt:

- Auswirkungen von (chronifizierten) Elternkonflikten auf die psychische Gesundheit der Kinder;
- Möglichkeiten, stärker die Interessen und Bedürfnisse der Kinder ins Zentrum der behördlichen Aktivitäten zu stellen;
- Voraussetzungen für die Anordnung von Besuchsrechtsbeistandschaften und deren Grenzen zur Erledigung von Streitigkeiten um den persönlichen Verkehr;
- Alternativen zur Anordnung von Besuchsrechtsbeistandschaften;
- Inputs zur ressourcenschonenden Gestaltung entsprechender Verfahren.

Pandemiebedingt musste eine Durchführung (von insgesamt vier) abgesagt werden und eine wurde kurzfristig online durchgeführt. Trotz dieser erschwerenden Umstände haben die rund 60 Kursteilnehmenden das Weiterbildungsangebot sehr positiv aufgenommen.

4.2. Abendveranstaltung

Aufgrund der Covid-19-Pandemie musste im Berichtsjahr auf die Durchführung der sonst einmal jährlich stattfindenden Abendveranstaltung für KESB-Mitarbeitende **verzichtet** werden.

²¹ Vgl. dazu Art. 446 Abs. 2 Satz 2 ZGB i.V.m. Art. 183 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; [SR 272](#)).

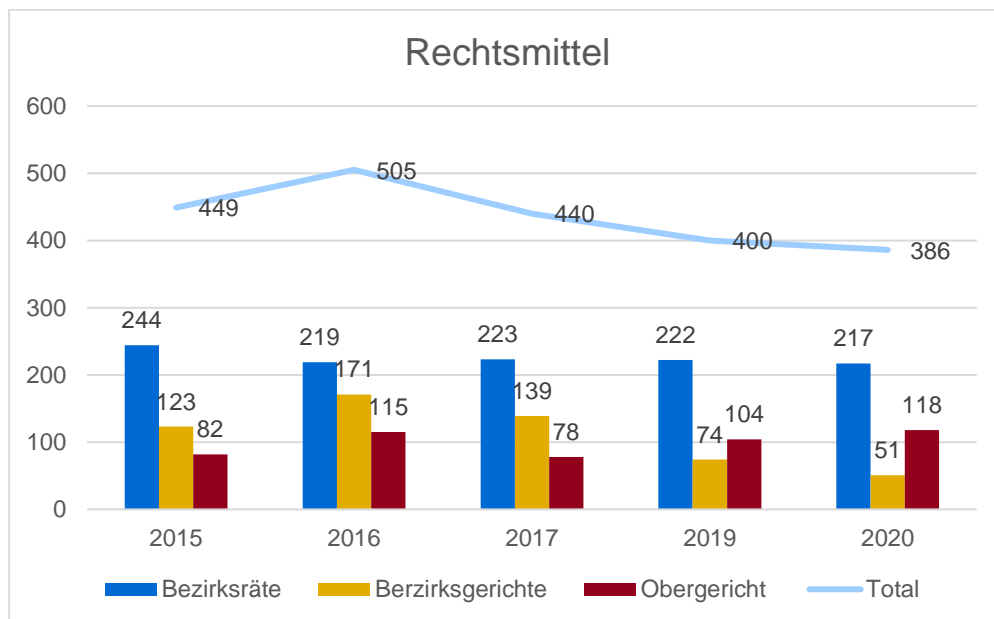
5. Rechtsprechung

Die Aufsichtsbehörde wertet die rechtskräftigen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz aus, die ihr die Rechtsmittelbehörden übermitteln müssen²². Im Berichtsjahr zeigt die Auswertung der kantonalen Rechtsprechung inhaltlich keine Besonderheiten.

Wie bereits in der letzten Berichtsperiode nahm die Anzahl der gemeldeten Beschwerden beim Bezirksrat wie auch beim Bezirksgericht leicht ab.

Das Obergericht übermittelt der Aufsichtsbehörde ihre Entscheide seit 2018 auf elektronischem Weg. Dies funktionierte zunächst aus technischen Gründen nicht einwandfrei, weshalb für das Jahr 2018 keine verlässlichen Kennzahlen der vom Obergericht gemeldeten Fälle publiziert werden konnten. Im Berichtsjahr meldete das Obergericht wie bereits zuvor im Vergleich zum Jahr 2019 leicht mehr Beschwerden.

Der langfristige Vergleich – unter Ausschluss des Jahres 2018 – zeigt, dass die [Anzahl der Rechtsmittelentscheide](#) im Kanton Zürich [seit 2016 insgesamt rückläufig](#) ist.



²² Vgl. § 72 EG KESR.

6. Evaluation EG KESR

Die im Herbst 2017 gestartete Evaluation hatte insbesondere zum Ziel, das EG KESR auf dessen Wirksamkeit, Tauglichkeit und Effizienz zu überprüfen. Ausserdem bildeten auch die Strukturen, Abläufe und Schnittstellen Gegenstand der Evaluation²³. Der Schlussbericht zur Evaluation erschien mit Datum vom 24. Juni 2020. Die Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern (JI), Jacqueline Fehr (Direktionsvorsteherin), stellte die wichtigsten Ergebnisse und das weitere Vorgehen am 20. November 2020 anlässlich einer Medienkonferenz vor²⁴.

Die Überprüfung hinterlässt einen positiven Gesamteindruck: Eine deutliche Mehrheit der Befragten erachtet das EG KESR als eine **gute und ausgereifte Grundlage für die Arbeit der KESB mit betroffenen Menschen**. Es braucht demnach keine Totalrevision des EG KESR. Dennoch zeigt die Evaluation, dass der Schutz betroffener Kinder und Erwachsener noch verbessert werden kann. Dies betrifft nach Einschätzung der JI hauptsächlich die folgenden beiden Punkte²⁵: **Die Verfahren sind zu kompliziert und dauern überdies zu lange**. Sie sollen daher vereinfacht und gestrafft werden. Die JI will diese Ziele auf zwei Schienen umsetzen: Eine **Teilrevision des EG KESR** soll sich insbesondere mit der Regelung des Verfahrens befassen. Zudem schlägt die JI weitere Massnahmen ausserhalb des EG KESR vor.

Zur Straffung der Verfahren beabsichtigt die JI, ein eigenes Verfahrensrecht für das KESR zu schaffen. Zudem soll neu das Obergericht als einzige kantonale Rechtsmittelinstanz den zweistufigen Instanzenzug ablösen. Daneben schlägt die JI eine

Anpassung der Vorgaben an die Zusammensetzung der KESB sowie an die zugelassenen Aus- und Weiterbildungen vor. Ergänzend empfiehlt die JI eine Erweiterung der Einzelzuständigkeiten der Behördenmitglieder. Dies mit dem Ziel, die Entscheide in Dreierbesetzung noch besser auf jene Verfahren zu fokussieren, in welchen interdisziplinäres Know-how tatsächlich gefragt ist. Schliesslich will die JI gesetzlich vorgeben, dass die Perimeter der Berufsbeistandschaften für Erwachsene mit jenen der KESB übereinstimmen. Diese Massnahme dient dem Abbau der zahlreichen Schnittstellen und verschlankt die Strukturen, was im Interesse der Betroffenen und der effizienteren Aufgabenerfüllung ist. Schliesslich soll auch die digitale Aktenführung und Aufbewahrung bei den Berufsbeistandschaften eingeführt werden. In diesem Zusammenhang sollen ausserdem die Fristen für die Aufbewahrung von Akten der Berufsbeistandspersonen sowie der Ort der Aufbewahrung von Akten der privaten Beiständinnen und Beiständen geregelt werden.

Ausserhalb des EG KESR regt die JI weitere Verbesserungen an. Mit diesen so genannten **Soft Law-Massnahmen** sollen die für die Umsetzung zuständigen Stellen auf die Bedeutung der folgenden Punkte sensibilisiert werden: Zum einen geht es darum, dass die beteiligten Akteurinnen und Akteure die mittlerweile gut funktionierende Schnittstellenpflege weiterhin im Auge behalten. Zum anderen ist es der JI ein Anliegen, dass die Kommunikation im KESR gestärkt wird, indem die Trägerschaften der KESB z.B. bei der KESB-Präsidienvereinigung (KPV)²⁶ eine Kommunikationsstelle einrichten²⁷. Weitere Massnahmen unter diesem Titel betreffen die Überprüfung der

²³ [Aufsichtsbericht 2017](#), S. 27 f.

²⁴ [Unterlagen](#) zur Medienkonferenz vom 20. November 2020. Unter diesem Link kann auch der Schlussbericht vom 24. Juni 2020 (fortan "Schlussbericht") heruntergeladen werden.

²⁵ Vgl. zur Übersicht mit sämtlichen Empfehlungen sowie dem so genannten Klärungsbedarf [Schlussbericht](#), S. 160.

²⁶ Vgl. dazu im Übrigen Kap. [A.8](#).

²⁷ Zum einen geht es um die Krisenkommunikation in Einzelfällen über welche die Medien berichten. Zum andern könnte eine solche Stelle auch für die allgemeine Kommunikation zuständig sein, mit der z.B. die Grundprinzipien des KESR der Öffentlichkeit nähergebracht werden.



Ressourcen bei den Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz, die Einrichtung von juristischen Beratungsstellen bei den Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz sowie – soweit nicht bereits erfolgt – die Etablierung von Fachstellen für die Unterstützung der privaten Mandatstragenden.

Im Bereich der Fürsorgerischen Unterbringungen (FU) enthält der Schlussbericht insgesamt vier Empfehlungen. Neben der Einführung des 4-Augen-Prinzips bei ärztlichen FU und der Schaffung einer kantonalen Lernplattform zur Qualitätssteigerung und Förderung des Austauschs zur FU-Praxis spricht sich der Schlussbericht für die Etablierung mobiler Kriseninterventionsteams aus. Im Übrigen regt er an, die Vollstreckbarkeit der ambulanten Nachbehandlung gemäss §37 EG KESR lediglich bezüglich der angeordneten Medikation auszuschliessen²⁸. In diesem Zusammenhang meinte die Direktionsvorsteherin anlässlich der Medienkonferenz, dass allfällige Anpassungen bei den FU in Absprache mit der Gesundheitsdirektion zu erfolgen hätten. Im Übrigen müssten diese auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates zu einem Postulat abgestimmt werden, das die Reduktion der Anzahl FU zum Ziel hat²⁹.

7. Politisches Umfeld

Im abgelaufenen Jahr waren die Aktivitäten der Aufsichtsbehörde im politischen Umfeld im Vergleich zu 2019 rückläufig. Insbesondere ragte kein Schwerpunktgeschäft heraus.³⁰ Insgesamt war ein Mitbericht zur ersten der beiden nachfolgend aufgeführten Anfragen zu verfassen.

7.1. Anfragen

Die Anfrage KR-Nr. 230/2020 hatte die neuen [bundesrechtlichen Melderechte und -pflichten im Kinderschutz](#) zum Gegenstand³¹.

In seiner Antwort wies der Regierungsrat zusammengefasst darauf hin, dass bei den regionalen Jugendhilfestellen des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen anfangs 2019 keine markante Zunahme der Abklärungsaufträge festzustellen sei. Die Anzahl der jährlich neu angeordneten Kinderschutzmassnahmen habe zwischen 2017 und 2019 von 1'623 auf 1'751 zugenommen. Zu Beginn des Lockdowns (März/April 2020) seien bei den KESB zunächst weniger Gefährdungsmeldungen eingegangen. Im Anschluss an die Aufhebung des Lockdowns im Mai 2020 habe sich die Situation nach einer vereinzelt feststellbaren Zunahme wieder normalisiert. Zusätzliche Meldungen seien jedoch im Bereich des persönlichen Verkehrs eingegangen. Zudem hätten in diesem Zusammenhang die telefonischen Beratungen zugenommen. Die KPV und KESB sowie das AJB hätten auf den Webseiten umfassende Informationen zur Coronakrise für Familien aufgeschaltet.

Abschliessend hielt der Regierungsrat fest, dass anonyme Gefährdungsmeldungen möglich seien. Die KESB sei verpflichtet, tätig zu werden, sobald sie Anhaltspunkte für die Schutzbedürftigkeit einer Person habe³². Anonyme Meldungen würden die Abklärungen jedoch erschweren. Die betroffene Person habe grundsätzlich das Recht, neben dem Inhalt der Meldung auch die Urheberschaft zu erfahren. Die KESB könne indes die Identität der meldenden

²⁸ Vgl. zum Handlungsfeld FU im Einzelnen [Schlussbericht](#), S. 155 ff.

²⁹ Vgl. zu diesem Postulat Kap. [A.7.2](#).

³⁰ Dies im Gegensatz zu 2020, als schwerpunktmässig der Mitbericht zu den Änderungen zur Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV; LS [852.11](#)) an das Generalsekretariat der Direktion der Justiz und des Innern ins Gewicht fiel.

³¹ Art. 314c-e ZGB sowie im Erwachsenenschutz 443 Abs. 2 und 3 und 448 Abs. 2 ZGB, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³² Der Regierungsrat verwies in diesem Zusammenhang auf seine Antwort zur Anfrage Erika Zahler etc. betr. KESB-Gefährdungsmelder zu sein kann gefährlich sein! (KR-Nr. 290/2017 und [RRB Nr. 28/2018](#)).



Person verschweigen, wenn dies überwiegende Interessen gebieten würden, z.B. deren Schutz vor der Gefährdung an Leib und Leben. Insgesamt würden nur sehr wenige anonyme Meldungen eingehen³³.

Die Anfrage KR-Nr. 285/2020 erkundigte sich nach der [Entwicklung der Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen bei Migrantinnen und Migranten](#) seit der letzten Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes³⁴.

Der Regierungsrat wies in seiner Antwort zunächst auf die seit anfangs 2019 geltende Mitteilungspflicht der KESB hin. Gemäss dieser müssten sie den kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen melden, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen und welche die kantonalen Migrationsbehörden für ihre Entscheide benötigen würden³⁵. Insbesondere gehe es um Kinderschutzmassnahmen nach Art. 308 ZGB, soweit sie den persönlichen Verkehr betreffen sowie solche nach Art. 310-312 ZGB. Im Weiteren seien Erwachsenenschutzmassnahmen nach Art. 394 Abs. 2 und 398 ZGB von der Meldepflicht betroffen.

Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung habe die KOKES³⁶ zusammen mit der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden eine Empfehlung verfasst³⁷. Die KPV habe ihren Mitgliedern empfohlen, diese Empfehlung umzusetzen. Die Meldungen an das Migrationsamt würden durch die KESB im Einzelfall erfolgen. Statistisch würden diese jedoch nicht erfasst. Der Kanton sei im Übrigen nicht ermächtigt, Daten in diesem Bereich zu erheben³⁸.

³³ Anfrage Christina Zurfluh etc. betr. Kinderschutz im Kanton Zürich (KR-Nr. 230/2020 und [RRB Nr. 851/2020](#)).

³⁴ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20).

³⁵ Art. 82f der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR [142.201](#)).

³⁶ [Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz](#).

7.2. Postulat

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2018 überwies der Kantonsrat das Postulat zur [Reduktion der FU](#)³⁹ dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung. Mit Beschluss vom 11. November 2020 beantragte der Regierungsrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die FU einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit darstellen würden. Folglich dürften sie nur als letztes Mittel angeordnet werden. Gemäss den neusten Zahlen habe der Kanton Zürich 2018 im Vergleich zu anderen Kantonen die zweithöchste FU-Rate mit 2,16 Fällen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dies entspreche 3'259 Eingewiesenen. Die Ursachen für diese Unterschiede seien vielschichtig und bedürften detaillierterer Angaben, um sie nachvollziehen zu können.

Im Kanton Zürich werde durchschnittlich fast jede vierte Patientin und fast jeder vierte Patient per FU in die stationäre Psychiatrie eingewiesen. Der Aufenthalt in einer entsprechenden Einrichtung sei bei Eintritt mit FU bei mehr als der Hälfte entweder nach längstens einer Woche beendet oder aber daure mindestens sieben Wochen. Im Kanton Zürich erfolge die Einweisung fast ausschliesslich durch eine ärztliche FU. Die meisten FU würden von praktizierenden Ärztinnen und Ärzten ohne Facharzttitel Psychiatrie angeordnet werden. Zur Sicherstellung der ausreichenden Fachkompetenz verlange § 30 EG KESR, dass sich die betreffenden Ärztinnen und Ärzte, regelmässig fortbilden.

Die hohe FU-Quote sei für die psychiatrischen Kliniken mit einem erheblichen

³⁷ [Empfehlung](#) zur Umsetzung der Meldepflicht zwischen den KESB und den Migrationsbehörden gemäss Art. 82f VZAE vom November 2018.

³⁸ Anfrage Stefan Schmid betr. vormundschaftliche Massnahmen bei Migranten und Migrantinnen (KR-Nr. 285/2020 und [RRB Nr. 1021/2020](#)).

³⁹ Postulat Astrid Furrer etc. betr. Fürsorgerische Unterbringungen reduzieren ([KR-Nr. 211/2018](#)).



Mehraufwand verbunden. Falls die Behandlungsmotivation und Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit nicht oder nur eingeschränkt gegeben seien, präge dies das Behandlungsklima. Entsprechend bemüht seien die Kliniken, durch Weiterbildungen der Mitarbeitenden sowie weitere Massnahmen⁴⁰ die Situation für FU-Patientinnen und -Patienten zu optimieren.

Ein ambulantes Versorgungskonzept zur Verminderung von unfreiwilligen stationären Aufenthalten in der Psychiatrie müsste unterschiedliche ambulante Angebote enthalten⁴¹.

Die Finanzierung von ambulanten wie tagesklinischen psychiatrischen Angeboten sei derzeit lückenhaft. Dies sei auch auf überkantonaler Ebene erkannt. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren habe eine Arbeitsgruppe "Finanzierung der Leistungen in psychiatrischer Tagesklinik" gebildet. Konkrete Ergebnisse würden derzeit noch keine vorliegen.

Neben der Evaluation des EG KESR⁴² seien auch die bundesrechtlichen Bestimmungen zur FU (Art. 426 ff. ZGB) Gegenstand einer umfassenden Überprüfung durch das Bundesamt für Justiz (BJ). In jener Evaluation würden u.a. die Umsetzungsbestimmungen in den Kantonen und die Nachbetreuung im Sinne ambulanter Massnahmen berücksichtigt. Der Schlussbericht des BJ sei für das dritte Quartal

2021 vorgesehen⁴³. Der Kantonsrat hat anlässlich der Sitzung vom 27. September 2021 der Abschreibung des Vorstosses zugestimmt.

7.3. Petition des Jugendparlamentes

Am 2. Februar 2019 verabschiedete das Jugendparlament des Kantons Zürich eine Petition zuhanden des Kantonsrates. Diese fordert ihn auf, [Massnahmen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention \(UN-KRK\)](#)⁴⁴ zu ergreifen⁴⁵.

Die vorberatende Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) unterstützte das Vorhaben und reichte am 29. Juni 2020 im Kantonsrat ein Postulat ein. Die STGK ersucht den Regierungsrat zu prüfen und mittels Erarbeitung einer Strategie darzulegen, wie die Umsetzung der UN-KRK im Kanton Zürich in Zukunft sichergestellt werde. Die Strategie solle insbesondere zu einer verbesserten Koordination der verschiedenen (verwaltungsinternen und -externen) Angebote im Bereich Kinder- und Jugendrechte führen und so deren Umsetzung fördern⁴⁶.

Der Regierungsrat signalisierte am 26. August 2020 Entgegennahme des Vorstosses, worauf am 21. September 2020 ein Kantonsrat Antrag auf Diskussion stellte⁴⁷. Das Geschäft ist noch pendent.

⁴⁰ Z.B. Patientenverfügungen, Behandlungsvereinbarungen und Nachbetreuung.

⁴¹ Z.B. engere Zusammenarbeit zwischen dem (psychiatrischen) Notfalldienst, den Fachärztinnen und -ärzten Psychiatrie und Psychotherapie und den psychiatrischen Kliniken, Ausbau der niederschweligen Kriseninterventionsangebote, inkl. Implementierung von mobilen Kriseninterventionsteams, Stärkung des Wissensaustauschs.

⁴² Vgl. dazu [Schlussbericht](#), S. 155

⁴³ Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 211/2018 betr. Fürsorgerische Unterbringungen ([Vorlage 5665](#); ABI 2020-11-20, Meldungsnummer 00000365).

⁴⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (für die Schweiz in Kraft getreten am 26. März 1997; [SR 0.107](#)).

⁴⁵ Z.B. Informationsvermittlung zu Kinderrechten an öffentlichen Schulen, Einführung einer Ombudsstelle, stärkere Eingliederung in den politischen Gestaltungsprozess; [Petition](#) Jugendparlament betr. Rechte für die Zukunft unserer Gesellschaft.

⁴⁶ Postulat STGK betr. Koordination und Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendrechte ([KR-Nr. 241/2020](#)).

⁴⁷ KR-Teilprotokoll 2020-09-21 241/2020.



8. Kommunikation

Im Rahmen der letztjährigen Berichterstattung wies die Aufsichtsbehörde darauf hin⁴⁸, dass die KESB als (inter-)kommunale Behörden und deren Trägerschaften nach wie vor gefordert sind, immer wieder zu überlegen, mit welchen geeigneten Massnahmen die allgemeine Kommunikationsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich erfüllt, aufrecht erhalten oder gestärkt werden kann⁴⁹. So gilt es auch, die Öffentlichkeit über die Bedeutung vorgelagerter Angebote der sozialen Versorgung und der Subsidiarität von Massnahmen der KESB zu informieren. Auf diese Weise kann eine weitere Versachlichung der Thematik erreicht werden.

Die Evaluation des EG KESR bestätigte das Erfordernis, die Kommunikation und den Austausch zwischen den Schnittstellenpartnern allgemein (noch) stärker zu fördern⁵⁰. Zwecks Entlastung der einzelnen KESB empfiehlt der Schlussbericht die Schaffung einer Kommunikationsstelle, welche für die Kommunikation in Krisensituationen und für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit⁵¹ zuständig ist. Diese könnte z.B. bei der Geschäftsleitung der KPV angesiedelt werden und dazu beitragen, die Wahrnehmung der KESB in der Öffentlichkeit zu verbessern und wichtige Aufklärungsarbeit zu leisten. Auf diese Weise könnten sowohl das Verständnis der Bevölkerung und der Zusammenarbeitspartner für die Arbeit der KESB als auch die Rollenklarheit bezüglich der Kommunikation in Krisensituationen verbessert werden⁵².

Die Direktionsvorsteherin strich anlässlich der Medienkonferenz vom 20. November 2020 bei den so genannten Soft Law-Mas-

snahmen die Wichtigkeit dieser Empfehlung hervor⁵³. Zuständig für deren Umsetzung sind die Trägerschaften der KESB. In diesem Sinne hat sie anlässlich des jährlichen Treffens der KESB-Trägerschaften im September 2021 die verantwortlichen Organe noch einmal für das Anliegen sensibilisiert.

⁴⁸ Vgl. [Aufsichtsbericht 2019](#), S. 11.

⁴⁹ Die KESB engagieren sich diesbezüglich bereits mannigfaltig: z.B. ansprechend gestaltete Jahresberichte, Kurzvideo zum Kindes- und Erwachsenenschutz auf der Webseite, Durchführung von Informationsveranstaltungen zu allgemein interessierenden Themen, wie Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung.

⁵⁰ [Schlussbericht](#), S. 142 f.

⁵¹ Vgl. zur Unterscheidung dieser beiden Aufgabenbereiche FN 27.

⁵² [Schlussbericht](#), S. 149.

⁵³ Vgl. Kap. [A.6](#).



9. Weitere Tätigkeiten

Schliesslich befasste sich die Aufsichtsbehörde im Jahr 2020 mit den folgenden Themen beziehungsweise Tätigkeiten, die hier lediglich stichwortartig aufgelistet seien:

- Schriftliche und mündliche Beratung (in nationalen und internationalen Konstellationen; die Aufsichtsbehörde amtet auch als Zentrale Behörde gemäss Haager Erwachsenenschutzübereinkommen)⁵⁴;
- Aufsichtsrechtliche Kontrolle der Zusammensetzung der KESB;
- Aufsichtsrechtliche Kontrolle der Erfüllung der Weiterbildungspflicht für sämtliche Behördenmitglieder;
- Vertretung des Kantons Zürich in der Plenarversammlung der KOKES;
- Einsitznahme in der Kindesschutzkommission sowie im Vorstand der Sozialkonferenz des Kantons Zürich⁵⁵;
- Einsitznahme und Mitarbeit in Arbeitsgruppen nach Bedarf;
- Koordinationsfunktion zwischen KOKES und KESB bezüglich Kennzahlen und Statistik.

⁵⁴ HEsÜ; [SR 0.211.232.1](#). Neben den Zentralen Behörden der Kantone besteht auch beim Bundesamt für Justiz eine Zentrale Behörde im Sinne des HEsÜ. Im Wesentlichen kommen den Zentralen Behörden der Kantone folgende Aufgaben zu: Übermittlung von Mitteilungen und Dokumenten an die in- und ausländischen direkt mit der Anordnung von Schutzmassnahmen befassten Behörden und

Förderung der Koordination der mit Kindes- und Erwachsenenschutz befassten kommunalen und kantonalen Behörden (vgl. im Einzelnen §§ 29 f. HEsÜ).

⁵⁵ Die Vertretung der Aufsichtsbehörde nimmt an den Vorstandssitzungen der Sozialkonferenz nur als Beisitzer ohne Stimmrecht teil.

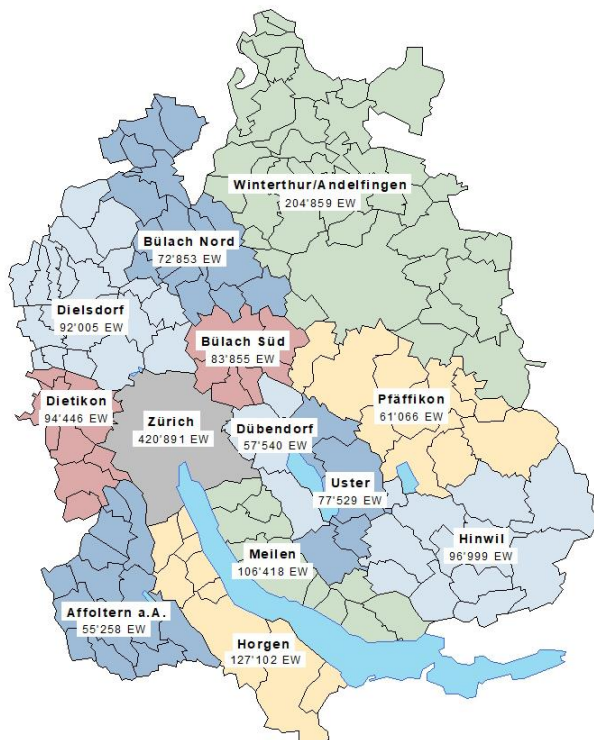
B. STATISTIK

Die nachfolgenden Zahlen stützen sich auf die Tabellen im Anhang. Sie beziehen sich jeweils auf das Ende des entsprechenden Jahres.

1. Bevölkerung

1.1. 2020

Im vergangenen Jahr stieg die Bevölkerungszahl wiederum in allen 13 Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen ("Kreise"). Das Wachstum schwächte sich gegenüber dem Vorjahr auf knapp 1 Prozent ab.



EW: Einwohner und Einwohnerinnen; Stand
31. Dezember 2020
Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

Erneut weist der Kreis Pfäffikon mit gut 300 Personen das geringste **absolute Wachstum** auf. Die höchste Zunahme dieser Kennzahl verzeichnet der zweitgrösste Kreis Winterthur-Andelfingen mit gut 2'100 Personen, dicht gefolgt vom Kreis Dietikon, dessen Wachstum mit einer Differenz von lediglich 7 Personen minimal kleiner ausfällt.

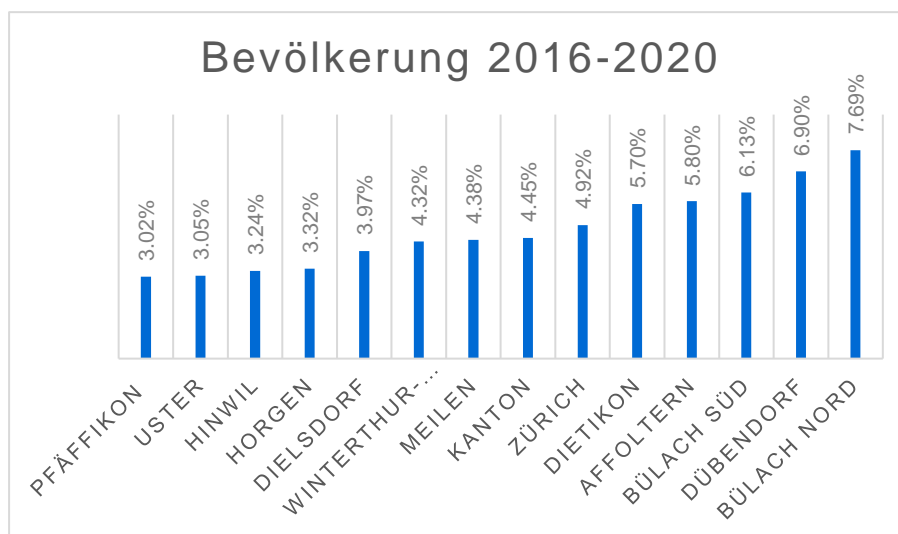
In der aktuellen Beobachtungsperiode belaufen sich die **prozentualen Zuwachsraten** in drei Kreisen – Bülach Nord, Dietikon und Dübendorf – auf über 2 Prozent, während diese Rate 2019 in lediglich zwei Kreisen diesen Wert überschritten wurde. Demgegenüber verzeichnen sieben Kreise ein prozentuales Wachstum von unter 1 Prozent. 2019 wiesen lediglich zwei Kreise eine Kennzahl unterhalb dieses Wertes aus. Auffällig ist, dass sich der Kreis Zürich mit knapp unter einem halben Prozent am Ende der Skala befindet.

Gesamtkantonal nahm die Bevölkerung um knapp **15'000 Personen** zu, was einer **Steigerung** von weniger als **1 Prozent** entspricht.

1.2. 2016 bis 2020

Im Fünfjahresvergleich macht das Bevölkerungswachstum rund **70'000 Personen** aus. Das höchste absolute Wachstum weisen erneut die Kreise Zürich und Winterthur-Andelfingen auf mit Werten von knapp 20'000 bzw. rund 8'500 Personen. Die tiefsten absoluten Zunahmen befinden sich wiederum

in den Kreisen Pfäffikon und Uster. Mit Zuwachsraten von knapp 8 bzw. 7 Prozent nehmen die Kreise Bülach Nord und Dübendorf die Spitzenplätze ein, während die Kreise Pfäffikon und Uster Raten von je um die 3 Prozent aufweisen.



1.3. Ausblick

Das Bevölkerungswachstum hat sich im vergangenen Jahr zwar gegenüber den Vorjahren abgeschwächt. Gleichwohl ist gemäss aktuellen Prognosen davon auszugehen, dass die Bevölkerung im Kanton Zürich auch **künftig wachsen** wird⁵⁶. Insofern ist damit zu rechnen, dass die Arbeitsbelastung der KESB **tendenziell weiterhin steigen** wird. Der regelmässigen Überprüfung der ausreichenden Dotation der KESB durch die Trägerschaften kommt somit eine hohe Bedeutung zu. Nur so lässt sich eine qualitativ hochstehende und zeitnahe Behandlung der anfallenden Arbeiten langfristig sicherstellen.

Die Gesamtbelastung der KESB sollte dabei nicht nur an der Anzahl angeordneter, aufgehobener und geführter Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz gemessen werden. Aussagekräftiger sind vielmehr die eingegangenen und erledigten Verfahren⁵⁷. Zu berücksichtigen ist weiter, dass neben grundsätzlich eher einfachen⁵⁸ auch anforderungsreiche Verfahren zu führen sind, die eine KESB über Gebühr in Anspruch nehmen können⁵⁹.

Insofern können aufgrund der nachfolgenden Kennzahlen keine Rückschlüsse auf die in den einzelnen Verfahren zu bewälti-

⁵⁶ Vgl. dazu Statistisches Amt des Kantons Zürich, [Bevölkerung in Zahlen](#).

⁵⁷ Die [KPV](#) hat die nach einheitlichen Kriterien im gesamten Kanton ermittelten Verfahrenszahlen 2020 bereits zum fünften Mal ausgewiesen (vgl. Kap. [C](#)).

⁵⁸ Z.B. sogenannte Altersbeistandschaft (Vertretungs- und Vermögensverwaltungsbeistandschaft i.S.v. Art. 394 f. ZGB).

⁵⁹ Insbesondere Kindesschutzverfahren, z.B. Platzierung eines Kindes.



genden formellen und materiellen Fragestellungen gezogen werden. Auch geben sie keine Hinweise zum Verhältnis von einfacheren zu schwierigeren Verfahren oder zur Qualität der geführten Verfahren und gefällten Entscheide.

2. Verhältnis Massnahmen zur Bevölkerungszahl

2.1. 2020

Der Bestand an behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen (behördliche Massnahmen) nahm 2020 etwas stärker zu als 2019⁶⁰. Bei einem Bevölkerungswachstum von gesamtkantonal knapp 1 Prozent erhöhte sich der Bestand um gut 1,8 Prozent. In lediglich einem Kreis machte die Zunahme mehr als 5 Prozent aus. Über die Gründe für die höhere Zunahme als 2019 lassen sich keine verlässlichen Angaben machen. Im Übrigen folgt das Ausmass nicht einem jahrelangen Trend und ist absolut und prozentual betrachtet nach wie vor nicht auffällig. Ende 2020 hatten 14,17 von 1000 Personen eine behördliche Massnahme, während es ein Jahr zuvor 14,05 Personen waren. Dies entspricht einer Zunahme von knapp 0,9 Prozent. Damit fällt die aktuelle Zunahme etwas höher aus, als das Ausmass der Abnahme 2019 (gut 0,6 Prozent).

2.2. 2016 bis 2020

Im aktuellen Fünfjahresvergleich nahm der Bestand an behördlichen Massnahmen in drei Kreisen ab. Am höchsten war die Abnahme im Kreis Affoltern (> 10 Prozent),

während in den beiden anderen Kreisen – Horgen und Winterthur-Andelfingen – die Abnahme nur geringfügig war (< 1,5 Prozent). In neun Kreisen nahmen die Bestände zu und in einem veränderten sie sich nur unwesentlich (< 0,1 Prozent). Die Kreise Bülach Nord und Hinwil verzeichneten die höchsten prozentualen Zuwachsraten (> 13 Prozent). Im Kantonsmittel blieb die Wachstumskurve auch während dieser Beobachtungsperiode mit einem Plus von knapp 1,7 Prozent klar unter jener der Bevölkerung (Zunahme von rund 4,7 Prozent)⁶¹.

Die Massnahmenbestände haben sich somit auch im aktualisierten Fünfjahresvergleich unspektakulär entwickelt. [Die Kennzahlen sprechen damit nach wie vor für ein verhältnismässiges und das Subsidiaritätsprinzip wählende Vorgehen der KESB im Kanton.](#)

Der Bestand an Massnahmen im Vergleich zur Bevölkerung nahm zwischen 2016 und 2020 in acht Kreisen ab⁶². Gesamtkantonal war die Kennzahl auch während dieser Periode rückläufig (rund 2,7 Prozent). Demnach hatten Ende 2016 auf 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner deren 14,60 eine behördliche Massnahme, während Ende 2020 ein [Rückgang](#) auf 14,17 Personen zu verzeichnen war. Der bereits für die drei vorgängigen Perioden⁶³ ausgewiesene Trend eines Rückgangs von mit behördlichen Massnahmen betroffenen Personen setzte sich somit im aktuellen Beobachtungszeitraum 2016 bis 2020 fort.

⁶⁰ Im Kreis Affoltern ist Folgendes zu beachten: Im MNA-Zentrum Lillienberg in Affoltern a.A. und einer weiteren Einrichtung (Aubruggweg; Stand Oktober 2021) werden grundsätzlich sämtliche unbegleiteten minderjährigen Asylbewerberinnen und -bewerber (MNA) des Kantons Zürich untergebracht und betreut. Die KESB Affoltern führt zu einem grossen Teil die Kinderschuttmassnahmen, selbst wenn sie sich in einer Aussenstation des MNA-Zentrums Lillienberg aufhalten. Der Anteil an Kinderschuttmassnahmen ist dementsprechend überproportional hoch.

⁶¹ Vgl. zu den Gründen für die Abweichungen in den einzelnen Kreisen [Aufsichtsbericht 2019](#), S. 15.

⁶² Am höchsten war die Abnahme in den Kreisen Affoltern und Horgen (gut 35 bzw. knapp 5 Prozent). Die grösste Zunahme verzeichneten die Kreise Pfäffikon und Hinwil (rund 9 bzw. knapp 10 Prozent).

⁶³ 2014 bis 2017, 2014 bis 2018 und 2015 bis 2019.



3. Verfahren und Bestände

Bereits zum fünften Mal publiziert die KPV die Anzahl Verfahren⁶⁴. Die Entwicklung der eingegangenen⁶⁵ sowie die Bestände an hängigen Verfahren⁶⁶ kann somit erstmals – wie die übrigen Kennzahlen – über eine Beobachtungsperiode von fünf Jahren verglichen werden.

Wichtig ist, dass nicht einfach von der Anzahl jener Verfahren, in welchen die KESB eine Massnahme anordnet und eine Beistandsperson ernennt⁶⁷, auf die Gesamtbelastung einer KESB geschlossen werden kann. Zur Beurteilung der Gesamtbelastung sind auch zahlreiche andere Verfahren von Bedeutung, bei welchen keine Beistandsperson ernannt wird⁶⁸.

3.1. Verfahren 2020

In vier Kreisen – und damit unverändert gegenüber 2019⁶⁹ – war die Anzahl eingegangener Verfahren rückläufig. Die prozentual stärkste Abnahme verzeichneten die Kreise Zürich (rund 6 Prozent) und Uster (knapp 7 Prozent). Die stärkste anteilige Zunahme fiel auf die Kreise Dietikon (rund 20 Prozent) und Pfäffikon (knapp 16 Prozent). Gesamtkantonal belief sich die Zunahme dieser Kennzahl auf knapp 2 Prozent.

3.2. Verfahren 2016 bis 2020

Auch im aussagekräftigeren Fünfjahresvergleich bekräftigt sich die letztjährige Feststellung, wonach die Verfahrenseingänge von einem Jahr zum anderen stark schwanken können. Insofern lässt sich nicht ein-

fach argumentieren, die Anzahl eingegangener Verfahren steige aufgrund des Bevölkerungswachstums ununterbrochen.

Die Unterschiede zwischen den 13 Kreisen sind nach wie vor gross: Die Spannbreite reicht von einer Zunahme der Verfahren von gut 63 Prozent im Kreis Bülach Nord⁷⁰ bis zu einer Abnahme von rund 24 Prozent im Kreis Pfäffikon. In acht Kreisen betragen die Schwankungen plus minus 7 Prozent. Gesamtkantonal ist ein Anstieg von knapp 3 Prozent zu verzeichnen, während im Zeitraum 2016 bis 2019 die eingegangenen Verfahren rund 1 Prozent zugenommen hatten.

3.3. Bestände 2020

Die Bestände der Verfahren entwickeln sich nicht zwangsläufig parallel zu den Verfahrenseingängen. Zurückzuführen ist dies auf den Umstand, dass die Erledigungsquoten⁷¹ nicht stets den gleichen Verlauf aufweisen wie die Verfahrenseingänge. Bei einer Abnahme der Verfahren in vier Kreisen, ist diese Entwicklung bei den Beständen in sieben Kreisen festzustellen. Prozentual haben die Bestände in den Kreisen Affoltern (gut 18 Prozent) und Winterthur-Andelfingen (knapp 15 Prozent) am meisten abgenommen. Demgegenüber verzeichnen die Kreise Dielsdorf (gut 20 Prozent) und Meilen (knapp 17 Prozent) die stärksten prozentualen Zunahmen, womit sich das Ausmass der Erhöhung gegenüber dem vorletzten Jahr deutlich abgeschwächt hat⁷².

Im gesamtkantonalen Mittel haben die Bestände an Verfahren um knapp 2 Prozent

⁶⁴ Vgl. FN 57.

⁶⁵ Je 1. Januar bis 31. Dezember.

⁶⁶ Je per 31. Dezember.

⁶⁷ So genannte "amtsgebundene behördliche Massnahmen".

⁶⁸ Z.B. Validierung eines Vorsorgeauftrags oder Neuregelung des persönlichen Verkehrs bei geschiedenen Eltern.

⁶⁹ [Aufsichtsbericht 2019](#), S. 16.

⁷⁰ Eine nachträgliche Überprüfung der Kennzahl durch die KESB Bülach Nord ergab, dass die Daten der Jahre 2016 bis 2018 mit Unsicherheiten behaftet sind.

⁷¹ Verhältnis zwischen den eingegangen zu den erledigten Verfahren im Berichtsjahr.

⁷² 2019 belief sich die Kennzahl in den beiden Kreisen mit der höchsten Zunahme auf Werte von rund 50 Prozent ([Aufsichtsbericht 2019](#), S. 16).



abgenommen, während 2019 eine Zunahme von beinahe 5 Prozent zu verzeichnen war⁷³.

3.4. Bestände 2016 bis 2020

Im Fünfjahresvergleich hat der Bestand in fünf Kreisen abgenommen. In den Kreisen Dübendorf (rund 43 Prozent) und Affoltern (gut 29 Prozent) gingen sie am augenfälligsten zurück. In acht Kreisen ist eine Zunahme zu verzeichnen, wobei sie in zwei Kreisen unter 2 und in einem weiteren unter 5 Prozent ausmacht. Demgegenüber weisen die Kreise Horgen und Uster mit einem Plus von je über 50 Prozent eine erhebliche Zunahme der Kennzahl auf.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Werte aufgrund verschiedener Faktoren wie der Art und Komplexität der Verfahren oder der personellen Situation von Jahr zu Jahr stark variieren können. Dies kann bei einem Vergleich zwischen zwei Jahren mit grossen Differenzen zu mitunter hohen prozentualen Abweichungen führen.

Kantonsweit blieben die Bestände je zwischen Ende 2016 und 2020 mit einer Abnahme von knapp 0,5 Prozent beinahe unverändert⁷⁴.

4. Erledigungsquoten

4.1. Erledigungsquote 2020

Erfreulich ist die Entwicklung der Erledigungsquoten im vergangenen Jahr. Acht KESB weisen eine Quote von 100 Prozent oder mehr aus. Folglich entspricht die Zahl erledigter Verfahren jener der eingegangen oder liegt darüber. Die restlichen fünf KESB erreichten Werte zwischen 95 und 98 Prozent.

Die erheblichste prozentuale Zunahme der Quote wiesen die KESB Bülach Nord (rund 9 Prozent) und Winterthur-Andelfingen

(knapp 7 Prozent) auf, während sie bei den KESB Dielsdorf (gut 9 Prozent) und Dietikon (rund 5 Prozent) am deutlichsten abgenommen hat. Die Veränderungen können mit diversen Faktoren zusammenhängen, so etwa mit krankheits- oder unfallbedingten Vakanz, nicht nahtlosen Wiederbesetzungen einer der Stelle oder aufwendigen Verfahren.

Über den gesamten Kanton betrachtet nahm die Quote um knapp 1,5 Prozent zu und lag neu bei 100 Prozent.

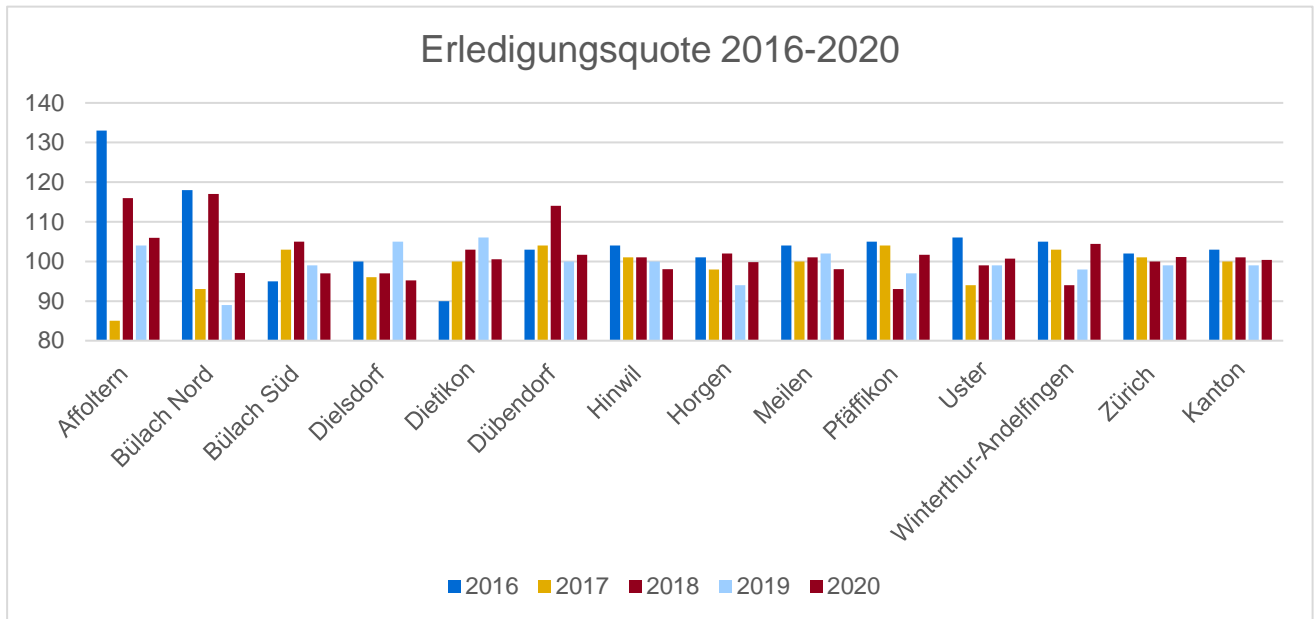
4.2. Erledigungsquote 2016 bis 2020

Wie bereits in den vergangenen zwei Jahren festgestellt, kann die Erledigungsquote einigermassen erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Zwar war die Quote im aktuellen Beobachtungszeitraum bei elf KESB rückläufig. Abgesehen von zwei Ausnahmen bewegt sich das Minus jedoch unter 10 Prozent. Bei den restlichen zwei KESB mit einer Steigerung der Quote bewegt sich die Zunahme zwischen rund 2 und knapp 12 Prozent. Somit erweist sich der Rückgang der Erledigungsquote nicht als problematisch. Zudem ist zu beachten, dass die Kennzahl 2016 mit einem kantonalen Mittel von 103 Prozent einen sehr guten Wert erreicht hatte.

⁷³ [Aufsichtsbericht 2019](#), S. 16.

⁷⁴ Im Zeitraum 2016-2019 war noch eine Zunahme der Bestände von knapp 1,5 Prozent zu verzeichnen ([Aufsichtsbericht 2019](#), S. 16 f.).

Im kantonalen Mittel ist ein Rückgang der Quote von knapp 3 Prozent zu beobachten. In der Beobachtungsperiode 2016 bis 2019 machte der Rückgang knapp 4 Prozent aus.



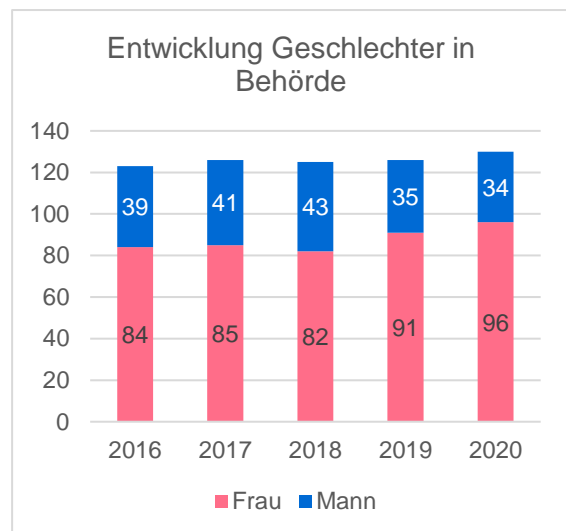
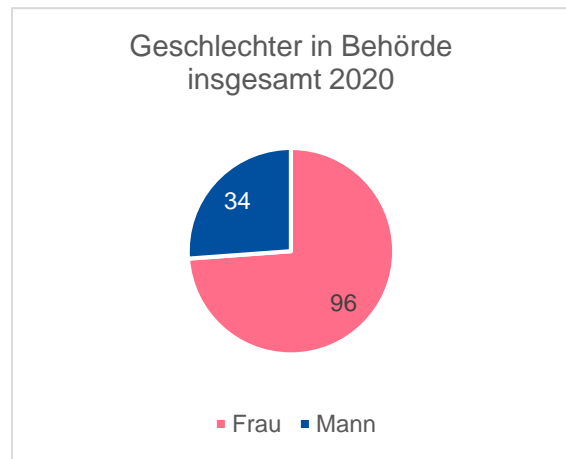
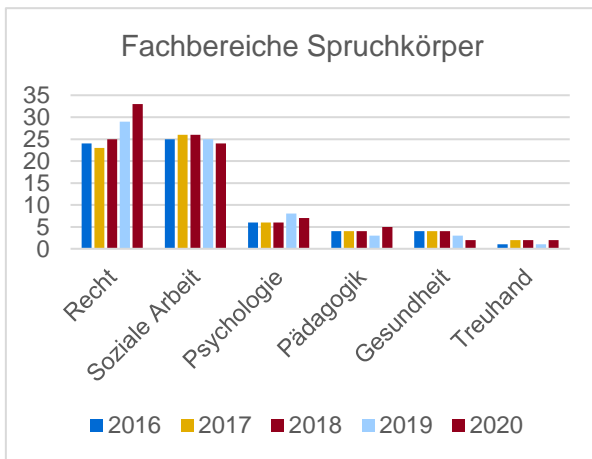
5. Spruchkörper

Gegenüber der letzten Berichtsperiode hat die **Dotation der Spruchkörper leicht zugenommen**: Insgesamt sind im Kanton 73 Behördenmitglieder (+ 4) und 57 Ersatzmitglieder (-) tätig.

Die Verteilung der Fachbereiche erfuh im Vergleich zu den bisherigen Berichtsjahren wiederum kaum eine Änderung. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder im Spruchkörper deckt nach wie vor die Fachbereiche Recht und Soziale Arbeit ab. Auffällig ist jedoch, dass der **Fachbereich**

Recht gegenüber der Sozialen Arbeit seit 2017 zulegt. Die übrigen Fachbereiche sind immer noch klar in der Minderheit.

Nach wie vor bemerkenswert ist die Geschlechterverteilung auf der Ebene des Spruchkörpers. **Seit 2018 ist der Anteil Männer rückläufig**. Die Aufsichtsbehörde hat bereits im Rahmen der letztjährigen Berichterstattung darauf hingewiesen, dass diese Tendenz mit Blick auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter im Auge zu behalten ist⁷⁵.



⁷⁵ Vgl. [Aufsichtsbericht 2019](#), S. 19.

C. ANHANG: KESB IN ZAHLEN

Bevölkerungszunahme je Ende 2019 bis 2020

KESB	2019	2020	2019	2020
Affoltern	743	521	1.36 %	0.94%
Bülach Nord	1'515	1'479	2.17 %	2.07%
Bülach Süd	1'816	849	2.24 %	1.02%
Dielsdorf	943	796	1.02 %	0.87%
Dietikon	1'554	2'109	1.71 %	2.28%
Dübendorf	983	1'206	1.78 %	2.14%
Hinwil	940	590	0.98 %	0.61%
Horgen	1'389	1'215	1.12 %	0.97%
Meilen	1'072	1'172	1.03 %	1.11%
Pfäffikon	466	304	0.77 %	0.50%
Uster	800	700	1.05 %	0.91%
Winterthur-Andelfingen	2'287	2'116	1.14 %	1.04%
Zürich	5'100	1'879	1.23 %	0.45%
Kanton	19'608	14'936	1.29 %	0.97%

Entwicklung Bevölkerung im Kanton Zürich je Ende 2016 bis 2020

KESB	2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020	
Affoltern	52'720	53'531	54'515	55'258	55'779	3'059	5.80%
Bülach Nord	67'653	68'947	69'859	71'374	72'853	5'200	7.69%
Bülach Süd	79'014	79'950	81'190	83'006	83'855	4'841	6.13%
Dielsdorf	88'492	89'221	90'266	91'209	92'005	3'513	3.97%
Dietikon	89'349	89'834	90'783	92'337	94'446	5'097	5.70%
Dübendorf	53'824	54'617	55'351	56'334	57'540	3'716	6.90%
Hinwil	93'956	94'453	95'469	96'409	96'999	3'043	3.24%
Horgen	123'018	123'626	124'498	125'887	127'102	4'084	3.32%
Meilen	101'954	102'942	104'174	105'246	106'418	4'464	4.38%
Pfäffikon	59'276	59'907	60'296	60'762	61'066	1'790	3.02%
Uster	75'232	75'647	76'029	76'829	77'529	2'297	3.05%
Winterthur-Andelfingen	196'371	198'519	200'456	202'743	204'859	8'488	4.32%
Zürich	401'144	407'447	413'912	419'012	420'891	19'747	4.92%
Kanton	1'482'003	1'498'641	1'516'798	1'536'406	1'551'342	69'339	4.68%

Bestand Massnahmenzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Verhältnis der Massnahmenzahlen in Bezug zur Gesamtbevölkerung je Ende 2019 und 2020

KESB	Bestand Massnahmen KS und ES		Bestand Massnahmen KS und ES in % zur Bevölkerung	
	2019	2020	2019	2020
Affoltern	744	708	1.35	1.27
Bülach Nord	847	915	1.19	1.26
Bülach Süd	833	848	1.00	1.01
Dielsdorf	1'106	1'126	1.21	1.22
Dietikon	1'314	1'303	1.42	1.38
Dübendorf	732	745	1.30	1.29
Hinwil	1'384	1'447	1.44	1.49
Horgen	1'432	1'480	1.14	1.16
Meilen	1'300	1'326	1.24	1.25
Pfäffikon	991	968	1.63	1.59
Uster	1'091	1'143	1.42	1.47
Winterthur- Andelfingen	2'804	2'894	1.38	1.41
Zürich	7'010	7'084	1.67	1.68
Kanton	21'588	21'987	1.41	1.42

Quelle: KESB-Kennzahlen Kanton Zürich - Bericht 2020 der KPV vom 25. Mai 2021.

Entwicklung Bestand Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz je Ende 2016 bis 2020

KESB	2016	2017	2018	2019	2020	2016- 2020
Affoltern	1'045	984	810	744	708	-32.25%
Bülach Nord	802	824	849	847	915	14.09%
Bülach Süd	811	784	755	833	848	4.56%
Dielsdorf	1'113	1'093	1'093	1'106	1'126	1.17%
Dietikon	1'270	1'310	1'316	1'314	1'303	2.60%
Dübendorf	700	693	731	732	745	6.43%
Hinwil	1'279	1'317	1'357	1'384	1'447	13.14%
Horgen	1'500	1'402	1'394	1'432	1'480	-1.33%
Meilen	1'257	1'266	1'292	1'300	1'326	5.49%
Pfäffikon	863	925	983	991	968	12.17%
Uster	1'015	1'012	1'038	1'091	1'143	12.61%
Winterthur- Andelfin- gen	2'897	2'773	2'769	2'804	2'894	-0.10%
Zürich	7'078	7'104	7'053	7'010	7'084	0.08%
Kanton	21'630	21'487	21'440	21'588	21'987	1.65%

Quelle: KESB-Kennzahlen Kanton Zürich - Bericht 2020 der KPV vom 25. Mai 2021.

Entwicklung Bestand Massnahmenzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz im Verhältnis zur Bevölkerung je Ende 2016 bis 2020 (Bestand Massnahmen in % zur Bevölkerung)

KESB	2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020
Affoltern	1.98	1.84	1.49	1.35	1.27	-35.86%
Bülach Nord	1.19	1.20	1.22	1.19	1.26	5.88%
Bülach Süd	1.03	0.98	0.93	1.00	1.01	-1.94%
Dielsdorf	1.26	1.23	1.21	1.21	1.22	-3.17%
Dietikon	1.42	1.46	1.45	1.42	1.38	-2.82%
Dübendorf	1.30	1.27	1.32	1.30	1.29	-0.77%
Hinwil	1.36	1.39	1.42	1.44	1.49	9.56%
Horgen	1.22	1.13	1.12	1.14	1.16	-4.92%
Meilen	1.23	1.23	1.24	1.24	1.25	1.63%
Pfäffikon	1.46	1.54	1.63	1.63	1.59	8.90%
Uster	1.35	1.34	1.37	1.42	1.47	8.89%
Winterthur-Andelfingen	1.48	1.40	1.38	1.38	1.41	-4.73%
Zürich	1.76	1.74	1.70	1.67	1.68	-4.55%
Kanton	1.46	1.43	1.41	1.41	1.42	-2.74%

Quelle: KESB-Kennzahlen Kanton Zürich - Bericht 2020 der KPV vom 25. Mai 2021.

Entwicklung eingegangene Verfahren im KS und ES je Ende 2019 und 2020

KESB	2019	2020	2019-2020
Affoltern	1'435	1'542	7.46%
Bülach Nord	1'762	2'009	14.02%
Bülach Süd	2'097	2'300	9.68%
Dielsdorf	2'722	2'774	1.91%
Dietikon	2'278	2'738	20.19%
Dübendorf	1'731	1'638	-5.37%
Hinwil	3'160	3'510	11.08%
Horgen	3'776	3'816	1.06%
Meilen	3'088	3'204	3.76%
Pfäffikon	1'667	1'933	15.96%
Uster	2'046	1'912	-6.55%
Winterthur-Andelfingen	5'737	5'725	-0.21%
Zürich	13'522	12'685	-6.19%
Kanton	45'021	45'786	1.70%

Quelle: KESB-Kennzahlen Kanton Zürich - Bericht 2020 der KPV vom 25. Mai 2021.

Entwicklung eingegangene Verfahren KS und ES von je Ende 2016 bis 2020

KESB	2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020
Affoltern	1'165	1'338	1'391	1'435	1'542	32.36%
Bülach Nord	1'231	1'718	1'533	1'762	2'009	63.20%
Bülach Süd	2'141	2'091	2'044	2'097	2'300	7.43%
Dielsdorf	2'258	2'309	2'537	2'722	2'774	22.85%
Dietikon	2'861	2'371	2'479	2'278	2'738	-4.30%
Dübendorf	1'719	1'654	1'576	1'731	1'638	-4.71%
Hinwil	3'044	2'975	3'087	3'160	3'510	15.31%
Horgen	4'074	3'748	3'523	3'776	3'816	-6.33%
Meilen	3'233	3'323	3'125	3'088	3'204	-0.90%
Pfäffikon	2'549	2'004	1'944	1'667	1'933	-24.17%
Uster	1'788	1'731	1'751	2'046	1'912	6.94%
Winterthur-Andelfingen	5'844	5'653	5'776	5'737	5'725	-2.04%
Zürich	12'701	12'418	12'912	13'522	12'685	-0.13%
Kanton	44'608	43'333	43'643	45'021	45'786	2.64%

Quelle: KESB-Kennzahlen Kanton Zürich - Bericht 2020 der KPV vom 25. Mai 2021.

Entwicklung Bestand Verfahren von je Ende 2019 bis 2020

KESB	Bestand Verfahren KS und ES 2019	Bestand Verfahren KS und ES 2020	Veränderung 2019-2020
Affoltern	500	408	-18.40%
Bülach Nord	605	664	9.75%
Bülach Süd	420	489	16.43%
Dielsdorf	647	779	20.40%
Dietikon	985	971	-1.42%
Dübendorf	443	416	-6.09%
Hinwil	581	649	11.70%
Horgen	699	707	1.14%
Meilen	381	444	16.54%
Pfäffikon	587	554	-5.62%
Uster	438	425	-2.97%
Winterthur-Andelfingen	1'719	1'465	-14.78%
Zürich	2'496	2'360	-5.45%
Kanton	10'501	10'331	-1.62%

Quelle: KESB-Kennzahlen Kanton Zürich - Bericht 2020 der KPV vom 25. Mai 2021.

Entwicklung Bestand Verfahren im KS und ES je Ende 2016 bis 2020

KESB	2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020
Affoltern	578	781	552	500	408	-29.41%
Bülach Nord	544	672	407	605	664	22.06%
Bülach Süd	540	486	389	420	489	-9.44%
Dielsdorf	601	688	773	647	779	29.62%
Dietikon	1'205	1'195	1'113	985	971	-19.42%
Dübendorf	730	671	446	443	416	-43.01%
Hinwil	620	597	573	581	649	4.68%
Horgen	440	533	458	699	707	60.68%
Meilen	436	452	430	381	444	1.83%
Pfäffikon	489	405	542	587	554	13.29%
Uster	283	385	408	438	425	50.18%
Winterthur-Andelfingen	1'447	1'301	1'630	1'719	1'465	1.24%
Zürich	2'455	2'277	2'298	2'496	2'360	-3.87%
Kanton	10'368	10'443	10'019	10'501	10'331	-0.36%

Entwicklung Erledigungsquoten je Ende 2019 und 2020

KESB	Erledigungsquote 2019 ⁷⁶	Erledigungsquote 2020	Veränderung 2019-2020
Affoltern	104%	106%	1.89%
Bülach Nord	89%	97%	9.06%
Bülach Süd	99%	97%	-2.02%
Dielsdorf	105%	95%	-9.29%
Dietikon	106%	101%	-5.18%
Dübendorf	100%	102%	1.65%
Hinwil	100%	98%	-1.94%
Horgen	94%	100%	6.16%
Meilen	102%	98%	-3.89%
Pfäffikon	97%	102%	4.85%
Uster	99%	101%	1.70%
Winterthur-Andelfingen	98%	104%	6.57%
Zürich	99%	101%	2.09%
Kanton	99%	100%	1.39%

⁷⁶ Spalten 1 und 2 auf ganze Prozente gerundet.

Entwicklung Erledigungsquoten je Ende 2016 bis 2020

KESB	2016⁷⁷	2017	2018	2019	2020	2016-2020
Affoltern	133%	85%	116%	104%	106%	-20.33%
Bülach Nord	118%	93%	117%	89%	97%	-17.74%
Bülach Süd	95%	103%	105%	99%	97%	2.11%
Dielsdorf	100%	96%	97%	105%	95%	-4.76%
Dietikon	90%	100%	103%	106%	101%	11.68%
Dübendorf	103%	104%	114%	100%	102%	-1.31%
Hinwil	104%	101%	101%	100%	98%	-5.71%
Horgen	101%	98%	102%	94%	100%	-1.20%
Meilen	104%	100%	101%	102%	98%	-5.74%
Präffikon	105%	104%	93%	97%	102%	-3.14%
Uster	106%	94%	99%	99%	101%	-5.02%
Winterthur- Andelfingen	105%	103%	94%	98%	104%	-0.54%
Zürich	102%	101%	100%	99%	101%	-0.91%
Kanton	103%	100%	101%	99%	100%	-2.55%

⁷⁷ Spalten 1 bis 5 auf ganze Prozente gerundet.